

26. Kann, wenn ein unausgefülltes gedrucktes Trattenformular, auf welchem sich nur die Unterschrift des Gebers an der Stelle, wo die Unterschrift des Ausstellers zu stehen pflegt, geschrieben befindet, vom Nehmer in der Art ausgefüllt werden, daß der Geber als Acceptant, der Nehmer als Aussteller erscheint?

I. Civilsenat. Urth. v. 28. Mai 1884 i. S. B. (Wekl.) w. W. (Pl.)  
Rep. I. 145/84.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Kläger hat gegen den Beklagten als angeblichen Acceptanten eines vom Kläger auf den Beklagten über 16 300 *M* an die eigene Order des Klägers gezogenen, nicht weiter begebenen Wechsels Klage im Wechselprozeß mit dem Antrage erhoben, den Beklagten zur Zahlung von 16 300 *M* nebst Zinsen zu verurtheilen. Das Gericht erster Instanz hat durch Urtheil vom 2. November 1882 den Beklagten klagegemäß

verurteilt, demselben jedoch die Ausführung seiner Rechte vorbehalten. Beklagter hat sodann im ordentlichen Verfahren seine Einwendungen gegen die Klage näher begründet. Beklagter hatte dem Kläger den fraglichen Wechsel als Blankett, nämlich als ein gedrucktes unausgefülltes Wechselformular gegeben, auf welchem damals nur der Name des Beklagten, H. Barich, und zwar an der Stelle unten rechts, an welcher der Name des Ausstellers geschäftsüblich zu stehen pflegt, geschrieben stand, in welchem aber Ort und Zeit der Ausstellung, Zahlungszeit, Remittent und Wechselsumme noch nicht eingeschrieben waren und die Adresse des Trassaten, sowie endlich auch der Name des Klägers „Wiskott“ noch fehlten. Kläger hat den Wechsel demnächst, so wie er jetzt vorliegt, ausgefüllt, namentlich also die Adresse des Beklagten als Trassaten „Herrn H. Barich in Marten“ unten links auf dem Wechsel, sowie seine, des Klägers, Firma unten rechts zwischen dem Kontexte des Wechsels und der darunter stehenden Namenschrift des Beklagten eingeschrieben. Das gegebene Blankett lautete (nur der Name H. Barich ist geschrieben, das übrige gedruckt):

. . . . . den . . . . . 18 . . . . . Für Mark . . . . .  
 . . . . . zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel  
 an die Order . . . . . die Summe von . . . . .  
 . . . . .  
 den Wert . . . . . und stellen ihn auf Rechnung . . . Bericht  
 Herrn . . . . . H. Barich . . . . .

Setzt lautet der Wechsel:

Dortmund den 30. Juni 1879 . . . . . Für Mark 16 300 Rm.  
 Drei Monat dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel . . . . .  
 an die Order von uns selbst . . . . . die Summe von . . . . .  
 Mark Sechzehntausend dreihundert Rm. . . . .  
 den Wert in uns selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Wiskott.

Herrn H. Barich in Marten.

H. Barich.

Der Einwand des Beklagten geht nun dahin: Vor Hingabe des Blankettes sei zwischen dem Beklagten und dem Teilhaber des klagenden Bankhauses vereinbart worden, daß Beklagter sich durch seine Namensunterschrift „H. Barich“ auf den Klagewechsel nur als Aussteller, nicht als Acceptant des Wechsels verpflichten sollte und wolle. Dieser

Vereinbarung entgegen habe Kläger den Wechsel so ausgefüllt, daß Beklagter jetzt als Acceptant auf dem Wechsel figurire, was für den Beklagten den doppelten Nachtheil habe, daß er als Acceptant drei Jahre hafte, während er als Aussteller nur drei Monate haften würde, und daß er als Aussteller erst haften würde, nachdem vom Trassaten Zahlung gefordert und die Weigerung durch Protest festgestellt sei, während er als Acceptant zunächst hafte. Der Kläger hat die behauptete Vereinbarung bestritten und behauptet, daß er den Wechsel in Übereinstimmung mit der Ermächtigung des Beklagten, wie geschehen, ausgefüllt habe. In zweiter Instanz hat Beklagter zugegeben, daß die behauptete Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen sei, aber behauptet, daß eine dahingehende stillschweigende Vereinbarung, daß Beklagter auf dem streitigen Wechsel nur als Aussteller haften solle, aus den Umständen des vorliegenden Falles gefolgert werden müsse. Das Berufungsgericht hat darauf dahin erkannt, daß der Beklagte mit dem Antrage auf Aufhebung des Urtheiles vom 2. November 1882 und auf Rückzahlung des auf Grund dieses Urtheiles Gezahlten nebst Zinsen abzuweisen. Dagegen hat Beklagter die Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Es unterliegt keinem Bedenken, daß der Klagerwechsel, so wie er jetzt vorliegt, vollgültig ist, den Vorschriften des Art. 4 W.O. in allen Punkten entspricht, keinen äußerlichen Mangel hat und die wechselrechtliche Verpflichtung des Beklagten als Acceptanten zur Zahlung der Klagesumme begründet. Da der Wechsel an den Beklagten als Trassaten adressirt ist, so gilt die Namensschrift des Beklagten, auch ohne daß derselben ein Acceptvermerk beigelegt ist, als Accept; es genügt nach Art. 21 Abs. 3 W.O., daß Beklagter seinen Namen ohne weiteren Beisatz auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben hat; auf welche Stelle der Vorderseite derselbe geschrieben ist, ob er, wie es üblich ist, auf der linken Seite des Wechselpapieres querdurchgeschrieben ist, oder rechts unten an der Stelle, wo üblicherweise der Name des Ausstellers steht, ist wechselrechtlich gleichgültig. Ebenso ist es wechselrechtlich gleichgültig, daß die Firma des Klägers erst nachher über die Namensschrift des Klägers in den zwischen dieser und dem Wechsel-

fontexte verbliebenen schmalen, kaum dazu ausreichenden Raum eingeschrieben ist. Das Urteil vom 2. November 1882 konnte daher nicht anders, als geschehen, erlassen werden.

Anders gestaltet sich aber die Sache, nachdem Beklagter im ordentlichen Verfahren die angegebene Einrede vorgebracht und unter Beweis gestellt hat. Der Berufungsrichter charakterisiert diese Einrede mit Recht als Einrede der Arglist, welche nach Art. 82 W.O. gegenüber dem Kläger, welcher den Wechsel nicht weitergegeben, sondern in erster Hand behalten hat, unbeschränkt zulässig und im ordentlichen Verfahren auch bezüglich des Beweises nicht den Beschränkungen des Urkundenprozesses unterworfen ist. An sich ist es auch nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter den Beklagten mit dem Beweise der der Einrede der Arglist zu Grunde liegenden Thatfachen belastet. Der Berufungsrichter hat aber den Umstand, daß der Beklagte seinen Namen unter ein gedrucktes Wechselformular des üblichen Inhaltes an die Stelle, wo üblicherweise der Name des Ausstellers steht, geschrieben hat, nicht genügend gewürdigt und insolgedessen die Beweislast des Beklagten in ungerechtfertigter Weise ausgedehnt. Er stellt nämlich an die Spitze seiner Ausführung den Satz:

Es muß rechtlich präsumiert werden, daß die über den Namen gesetzte Erklärung dem Willen desjenigen gemäß ist, welcher seine Namensunterschrift abgegeben hat.

Insolgedessen verlangt der Berufungsrichter von dem Beklagten den Nachweis, daß seine Namenschrift nach ausdrücklicher oder stillschweiger Vereinbarung nur seine Haftung als Aussteller, nicht diejenige des Acceptanten habe begründen sollen. Eine rechtliche Präsumtion des angegebenen Inhaltes ist, namentlich als eine für den vorliegenden Fall zutreffende, nicht anzuerkennen. Wenn auf dem Blankette zur Zeit der Ausantwortung an den Nehmer außer dem von dem Geber geschriebenen Namen bereits die Adresse des Gebers als Trassaten steht, dann wird der Geber es sich gefallen lassen müssen, daß der Nehmer den Wechsel so ausfüllt, daß der Geber als Acceptant auf demselben erscheint, wenn sein Name auch an die Stelle geschrieben ist, wo der Name des Ausstellers zu stehen pflegt. Wenn aber der Geber unter ein gedrucktes, noch ganz unausgefülltes Wechselformular des üblichen Inhaltes seinen Namen an die Stelle schreibt, wo geschäftsüblich der Name des Ausstellers zu stehen pflegt, dann kann es nicht ohne

weiteres als von den Beteiligten gewollt angesehen werden, daß der Nehmer dem Wechsel einen solchen Inhalt giebt, daß der Geber als Acceptant erscheint, vielmehr ist daraus auf die Absicht des Gebers, nur als Aussteller haften zu wollen, zu schließen. Geschäftsblich ist allerdings als gewollt anzusehen, daß der Nehmer des Blankettes demselben durch Ausfüllung einen den Essentialien eines Wechsels nach Art. 4 W.O. entsprechenden Inhalt gebe. Aber wie der Nehmer eines teilweise bereits ausgefüllten Blankettes nichts von demjenigen, was der Geber selbst bereits ausgefüllt hat, ändern darf, so darf er auch dem Wechsel nicht durch Ausfüllung einen Inhalt geben, wodurch der auf dem Blankette stehende Name des Gebers, wenn auch ohne Änderung der Namensschrift selbst, eine andere Bedeutung erhält, als er nach dem erkennbaren Willen des Gebers haben sollte. Steht der Name des Gebers auf dem Blankette an einer Stelle, welche auf seine Absicht, nur als Aussteller unterschreiben zu wollen, schließen läßt, so enthält es eine Überschreitung der dem Nehmer erteilten Ermächtigung zur Ausfüllung desselben, wenn er seinen eigenen Namen als Aussteller über den Namen des Gebers schreibt und diesen, indem er dem Wechsel die Adresse des Gebers als Tassaten beifügt, in die Stellung des Acceptanten verdrängt. Diese Erwägungen sind auch für die Normierung der Beweislast von Bedeutung. Der Beklagte mußte dem formgerechten, alle Essentialien enthaltenden Klagewechsel gegenüber darlegen, daß der Kläger dem Klagewechsel einen dem Willen der Beteiligten nicht entsprechenden Inhalt gegeben habe. Dem ist aber zunächst dadurch genügt, daß er behauptet, und daß Kläger zugestanden hat, Beklagter habe dem Kläger das fragliche Blankett zu einer Zeit hingegeben, als auf demselben außer den gedruckten Worten nur der Name des Beklagten, und zwar an der üblicherweise für den Namen des Ausstellers bestimmten Stelle stand. Nunmehr ist es Sache des Klägers, nachzuweisen, daß er nach dem ausdrücklichen oder in konkludenter Weise erklärten Willen des Beklagten ermächtigt gewesen sei, das Blankett so auszufüllen, daß dem Beklagten die Stellung als Acceptant angewiesen wurde. Diese von dem Berufungsurteile abweichende Normierung der Beweislast macht die Prüfung des Ergebnisses der Beweisaufnahme aus einem anderen Gesichtspunkte nötig, veranlaßt auch möglicherweise die eine oder andere Partei zu anderweiter Beweisantretung. Es kann daher hier zur Zeit

in eine Prüfung des Tatsächlichen nicht eingetreten werden. Es ist auch aus den Gründen des Berufungsurtheiles nicht zu entnehmen, daß der Berufungsrichter auch von dem hier für richtig erachteten Standpunkte aus zu dem gleichen Ergebnisse gelangt sein würde. Deshalb mußte das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“